

26.11.84

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsworte

In den Eingangsworten der Verordnung
sind am Ende des ersten und dritten Absatzes
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei besonderem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre - vgl. BR-Drucks. 97/84 (Beschluß) -.

2. § 13 Nr. 1 und 2

In § 13 Nr. 1 und 2
ist das Wort "gewerbsmäßig"
zu streichen.

Begründung:

Entlastung des Textes der Bußgeldnorm
und Anpassung an die Fassung vergleich-
barer Tatbestände.

3. § 13 Nr. 3 Buchstabe a

In § 13 Nr. 3 Buchstabe a
ist nach der Angabe "§ 9"
die Angabe "Satz 1"
einzufügen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm;
§ 9 Satz 2 enthält eine Ausnahmerege-
lung bezüglich des Gebotes des Satzes 1,
die nicht bußgeldbewehrt werden kann.

4. § 13 Nr. 3 Buchstabe b

In § 13 Nr. 3 Buchstabe b
ist das Wort "öffentlichen"
zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbestimmung ist an die Ver-
botsnorm anzupassen. Nach § 13 Nr. 3
Buchstabe b handelt ordnungswidrig,
wer "in öffentlichen ... Mitteilungen
nicht die vorgeschriebenen Angaben
macht". Auf die Öffentlichkeit der
Mitteilungen stellt § 10 indes nicht
ab. Verboten sind vielmehr "Mittei-
lungen, die für einen größeren Kreis
von Personen bestimmt sind". Dies
können auch nichtöffentliche Mit-
teilungen sein.

5. § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Verwaltungsbehörde im Sinne des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 13 Nr. 1 und 2 wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen, soweit es nach § 12 für die Überwachung zuständig ist."

Begründung:

Anpassung an die Ermächtigungsnormen sowie an vergleichbare Übertragungsregelungen (vgl. Artikel 1 Nr. 6 der 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 13. Dezember 1982 - BGBl. I S. 1681 -).

B

6. Der federführende **Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.